



Offene Jugendtreffs in den Gemeinden

Eine Arbeitshilfe zur Einrichtung und Organisation
Offener Jugendtreffs in den Gemeinden
im Landkreis Bernkastel-Wittlich



Inhalte:

1	EINFÜHRUNG	4
2	OFFENE JUGENDARBEIT IM LANDKREIS BERNKASTEL-WITTLICH	5
3	WOZU OFFENE JUGENDARBEIT IN DEN GEMEINDEN?.....	6
4	PLANUNG UND EINRICHTUNG OFFENER TREFFS IN DEN GEMEINDEN.....	7
4.1	WAS IST EIN OFFENER JUGENDTREFF?.....	7
4.2	WARUM IST EIN OFFENER JUGENDTREFF FÜR JUGENDLICHE WICHTIG?	7
4.3	WIE SOLL EIN OFFENER JUGENDTREFF AUSSEHEN?	7
4.4	WIE WIRD EIN OFFENER JUGENDRAUM ORGANISIERT?	8
4.5	GRÜNDUNG	9
4.6	HAUSORDNUNG.....	12
4.7	BEIRAT	17
4.8	AKTIVITÄTEN INNERHALB DES JUGENDTREFFS.....	18
4.9	AKTIVITÄTEN AUßERHALB DES JUGENDTREFFS.....	20
4.10	SCHULUNG FÜR BETREUER/INNEN IN OFFENEN JUGENDTREFFS	21
4.11	BAULICHE VORAUSSETZUNGEN	22
4.12	EINRICHTUNG IN JUGENDTREFFS.....	22
4.13	FINANZIELLE FÖRDERUNG	23
5	RECHTLICHE ASPEKTE.....	24
5.1	JUGENDSCHUTZ.....	24
5.2	AUFSICHTSPFLICHT	24
5.3	EHRENAMTSVERSICHERUNG RHEINLAND-PFALZ	25
5.4	GEMA – EIN WEITES FELD.....	25
5.5	GASTSTÄTTENKONZESSION, SCHANKERLAUBNIS UND GESTATTUNGEN	26
5.6	RUNDFUNK- UND FERNSEHGEBÜHREN.....	26
5.7	EHRENAMTSFÖRDERUNG	26
6	ANHANG:.....	28
6.1	RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER JUGENDARBEIT IM LANDKREIS BERNKASTEL-WITTLICH (AB 01.01.2018)	28
1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	28
6.2	ELTERN-INFO-BRIEF (MUSTER).....	36
6.3	LINKS	38
6.4	JUGENDSCHUTZGESETZ.....	40

1 Einführung

Der vorliegende Reader für Offene Jugendtreffs in den Kommunen im Landkreis Bernkastel-Wittlich soll eine Unterstützung für Jugendliche, Eltern oder Verantwortungsträger in den Kommunen sein, die einen Offenen Jugendtreff gründen wollen oder bereits über einen verfügen.

Er enthält in kurzer und verständlicher Form Informationen zur Planung und Einrichtung von Jugendtreffs, über Programme und Aktivitäten, über die Hausordnung und die Organisationsformen, über bauliche Voraussetzungen, Einrichtung und Möglichkeiten der finanziellen Förderung.

Darüber hinaus werden auch rechtliche Gesichtspunkte erläutert, wie bspw. Jugendschutz, Aufsichtspflicht und Versicherung.

Der Reader ist eine Ergänzung zum Beratungsangebot der Jugendförderung der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich. Die Jugendförderung berät und begleitet Jugendliche und Kommunen bei der Planung, Gründung und Einrichtung von Offenen Jugendtreffs und steht als Ansprechpartner für alle Fragen der Jugendarbeit und des Jugendschutzes zur Verfügung. Eine Schulung für Betreuer/innen in offenen Jugendtreffs wird bei Bedarf durch die Kreisjugendpflege und die Jugendarbeit in den Verbandsgemeinden angeboten.

2 Offene Jugendarbeit im Landkreis Bernkastel-Wittlich

Die Jugendarbeit im Landkreis Bernkastel-Wittlich findet auf unterschiedlichen Ebenen statt:

Die praktische Arbeit findet auf der Ebene der Ortsgemeinde in Rahmen der offenen Jugendarbeit dort statt, wo sich Jugendliche in Eigenverantwortung treffen, sei dies im Offenen Jugendtreff oder an den informellen Treffpunkten wie bspw. am Bushäuschen oder am Dorfbrunnen.

Die Angebote der verbandlichen Jugendarbeit finden in der Regel zeitlich begrenzt bspw. im örtlichen Sportverein, im Musikverein oder in der kirchlichen Jugendarbeit statt.

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich als öffentlicher Träger der Jugendhilfe fördert die Jugendarbeit im Rahmen seiner Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit (siehe Anlage) mit finanziellen Mitteln für Ferienfreizeiten, internationale Jugendbegegnungen, Gruppenleiterschulungen, Veranstaltungen der politischen, medialen, und kulturellen Jugendbildung, Projekte der Jugendarbeit, den Bau und die Einrichtung von Jugendräumen und für die Beschäftigung von Fachkräften der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Unterstützungsangebote der Jugendförderung richten sich an haupt- und ehrenamtliche Multiplikatoren in der Jugendarbeit. Vor allem benötigen aber die Kinder und Jugendlichen, sowie Jugendarbeit betreibende Erwachsene Ansprechpartner, die sie bei ihrem Engagement vor Ort unterstützen.

Das Land Rheinland-Pfalz unterstützt die Jugendarbeit vor Ort vor allem durch finanzielle Beihilfen im Rahmen der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (siehe Anlage).

3 Wozu offene Jugendarbeit in den Gemeinden?

Offene Jugendarbeit ist ein wichtiger Bestandteil der kommunalen Infrastruktur für Kinder und Jugendliche. Im Gegensatz zur verbandlichen oder kirchlichen Jugendarbeit, die sich in weiten Teilen an bestimmten Inhalten wie z.B. Sport, Musik, Technikanwendung orientiert oder religiös ausgerichtet ist, bietet sie einen offenen Raum, den Kinder und Jugendliche in Eigenverantwortung ausfüllen können.

Offene Jugendarbeit gibt den Jugendlichen die Möglichkeit, jenseits der Erwachsenenwelt mit ihren eigenen Lebensentwürfen zu experimentieren und ihre eigenen Interessen und Bedürfnisse zu definieren und zu artikulieren. Dazu zählen sowohl Formen der Geselligkeit, also zusammen zu sitzen und einfach miteinander zu reden, wie auch eigene kulturelle Bedürfnisse zu befriedigen (z.B. Organisation von Rock-Konzerten, Film-Abenden usw.).

Der Jugendpflege kommt in diesem Zusammenhang die Funktion der Interessenvertretung der Jugendlichen gegenüber den Verantwortlichen vor Ort zu, bspw. bei der Bereitstellung von Räumen, bei der Verwaltung in Eigenverantwortung, bei der Duldung bestimmter "Freiräume" für die Jugendlichen usw..

Es ist darüber hinaus wichtig, dass

- Jugendarbeit "Gemeinwesenarbeit" ist; sie kann sich als solche nicht in einem politikfreien Raum bewegen, sondern muss sich mit den politischen Gegebenheiten in ihrem Bereich auseinandersetzen, um ihren Platz in der Gemeindestruktur zu finden;
- Jugendarbeit trägt zur Stärkung der Kommunen als Gemeinwesen bei;
- das Anliegen, Jugendliche zu unterstützen, über politische, verbandliche und kirchliche Grenzen hinweg verfolgt wird;
- Jugendliche Freiräume zur eigenen Entwicklung brauchen; es sollen nicht nur Treffs eingerichtet werden, sondern den Jugendlichen sollen auch Ansprechpartner zur Verfügung stehen, die ggf. zwischen ihnen und den Erwachsenen vor Ort vermitteln können;
- Angebote der Jugendarbeit in der Kommune mit den Jugendlichen zusammen entwickelt werden; Jugendliche müssen ihre eigenen Vorstellungen einbringen können.

4 Planung und Einrichtung offener Treffs in den Gemeinden

4.1 Was ist ein Offener Jugendtreff?

Ein „Offener Jugendraum“ ist ein Raum, den Jugendliche unabhängig von Verbands- oder Vereinszugehörigkeit nutzen können. Hier besteht die Möglichkeit, sich zu treffen, miteinander die Freizeit zu verbringen und sich entsprechend ihren Fähigkeiten aktiv zu beteiligen und initiativ zu werden, bspw. durch Projekte, Angebote, Aktionen der Jugendarbeit.

Der Jugendraum ist durch das Prinzip der Selbstverwaltung gekennzeichnet und steht grundsätzlich allen Jugendlichen eines Gemeinwesens, wie u.a. Stadt, Dorf oder Ortsteil, zur Verfügung.

4.2 Warum ist ein Offener Jugendtreff für Jugendliche wichtig?

- a) Die Gruppe der Gleichaltrigen und der Clique ist für die Entwicklung der Persönlichkeit und der sozialen Fähigkeiten im Jugendalter von großer Wichtigkeit. Der Jugendraum bietet einen Raum auch im übertragenen Sinne: einen Sozialraum, in dem Jugendliche auf ihre eigene Weise leben können und einen Lernort, an dem die Jugendlichen Grundfähigkeiten des Zusammenlebens ausprobieren und lernen können. In der Begegnung mit Gleichaltrigen werden jugendgemäße Entwicklungsprozesse gefördert.
- b) Die Notwendigkeit der Selbstorganisation (vgl. auch Punkt 4) eröffnet den Jugendlichen ein politisches und soziales Lernfeld. Dies betrifft z.B.:
 - die Notwendigkeit, Verantwortung für die eigenen Handlungen zu übernehmen;
 - die Notwendigkeit, eigene und fremde Interessen in Ausgleich zu bringen;
 - die Möglichkeit, einen selbstbestimmten Bereich zu haben;
 - die Möglichkeit der Teilhabe an politischen Entscheidungen im Gemeinwesen.
- c) Der Jugendraum begünstigt das Gespräch zwischen den Jugendlichen und den Vertreterinnen und Vertretern der Orts- oder Kirchengemeinde. Über diese Gespräche können Jugendliche aktiv in das Gemeinwesen einbezogen werden (die Kommunikation an Bushaltestellen oder anderen informellen Treffpunkten von Jugendlichen ist in der Regel ungleich schwieriger). Ebenso ist der Jugendraum für die in der Jugendarbeit Tätigen ein Ort der Begegnung mit Jugendlichen und schafft so Möglichkeiten, sich gegenseitig bekannt zu machen und gemeinsam mit den Jugendlichen jugendgemäße Angebote, Programme und Projekte in der Gemeinde zu entwickeln.

4.3 Wie soll ein Offener Jugendtreff aussehen?

- a) Die Räumlichkeiten des Jugendraums sollen ausschließlich für den Zweck als Jugendraum zur Verfügung stehen. Eine Mehrfachnutzung durch unterschiedliche Gruppen führt in der Regel zu Schwierigkeiten (z.B. Gestaltung der Räume, Reinigung). Notwendig ist auch ein eigener Zugang (wenn die Jugendlichen beispielsweise durch das halbe Bürgerhaus zu ihrem eigenen Raum laufen müssen, kommt es häufig zu Auseinandersetzungen über Verschmutzungen oder Beschädigungen); ebenso ist eine eigene Toilettenanlage

notwendig. Wenn kein eigener Zugang und keine separaten Toilettenanlagen vorhanden sind, so ist eine klare Regelung über die Nutzung wichtig, um Beschuldigungen zu vermeiden und Konflikte zu versachlichen.

- b) Weiterhin ist es ratsam, die Jugendlichen möglichst frühzeitig bei der Planung und Ausgestaltung der Jugendräume zu beteiligen. Dabei soll den Jugendlichen eine möglichst große Freiheit bei der Gestaltung und Einrichtung des Raumes gegeben werden. Die Erfahrung zeigt, je mehr Jugendliche bei der Planung und Errichtung der Jugendräume beteiligt sind, desto mehr Verantwortung übernehmen sie auch nach der Fertigstellung für „Ihren“ Jugendraum. Grundvoraussetzung für die Akzeptanz eines Raumes ist es, dass die Jugendlichen sich „wohl fühlen“ können. Jugendliche haben dabei gänzlich andere Vorstellungen als Erwachsene, wie ein solcher „Wohlfühlraum“ auszusehen hat. So sind die Ansprüche an das Mobiliar nicht an Neuwertigkeit und Pflegeleichtigkeit orientiert, sondern an Gemütlichkeit und den Umstand, dass leichte Beschädigungen und Verschmutzungen keine „Katastrophe“ sind. Herz eines Jugendraums wird immer die Musikanlage sein, da Musik eine zentrale Ausdrucksform von Jugendlichen ist und zum Entspannen und Wohlfühlen notwendig ist. Aus diesem Grund ist bei dem Jugendraum auf den Schallschutz zu achten, da zur Jugend auch laute Musik gehört. Ebenso gehören zur Förderung der Akzeptanz des Raumes verschiedene Spielmöglichkeiten wie Kicker, Dart oder Billard, aber auch Gesellschaftsspiele. Diese Spielgeräte sind wo immer möglich auch finanziell zu fördern.
- c) Beim Bau bzw. bei der Neugestaltung eines Jugendraums ist auf eine Eigenleistung der Jugendlichen Wert zu legen (z.B. Innenanstrich). Dies fördert die Verbundenheit mit dem „eigenen“ Raum und erhöht seinen Wert.
- d) Die Unterhaltskosten des Jugendraums (z.B. Heizung, Wasser, Strom) sind vom Träger zu übernehmen (bei freien Trägern sollte sich auch die Kommune beteiligen). Für die Nutzung des Jugendraums sollen den Jugendlichen keine Mietkosten entstehen.

4.4 Wie wird ein Offener Jugendraum organisiert?

- a) Die Jugendlichen eines Jugendraums geben sich eine Vertretungsstruktur (z.B. Sprecher/innenrunde, Jugendraum -Team, Vorstand). Wünschenswert ist, dass die Mitglieder dieser Vertretungsstruktur mindestens 18 Jahre alt sind. Wichtiger aber als das Alter ist, dass die verantwortlichen Jugendlichen tatsächlich im Jugendraum anwesend sind, die Verhältnisse kennen und so die Jugendlichen einerseits wirklich vertreten können, aber andererseits auch echte Ansprechpartnerinnen und -partner für die Erwachsenen des Gemeinwesens sind.
- b) Es sollte ein Beirat eingerichtet werden, in dem Vertreterinnen oder Vertreter des Trägers und der örtlichen Jugendpflege (kommunal oder kirchlich), sowie verantwortliche Jugendliche des Jugendraums mitarbeiten. Diese Arbeitsgruppe sollte sich in regelmäßigen Abständen treffen und alle anstehenden Fragen rund um den Jugendraum besprechen. Vor allem Konfliktthemen können so frühzeitig besprochen werden und persönliche Zwistigkeiten vermieden werden. Darüber hinaus kann durch eine regelmäßige Zusammenarbeit aller Verantwortlichen der Entstehung einer „Gerüchteküche“ entgegengewirkt werden. In der beschriebenen Arbeitsgruppe kann die

Moderation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendpflege (kommunal oder kirchlich) genutzt werden.

- c) Einmal im Jahr soll eine Versammlung aller interessierten Jugendlichen stattfinden, auf der alle Fragen der Nutzung des Jugendraums als auch sonstige Themen, die die Jugendlichen betreffen, diskutiert werden können. Bei dieser Versammlung sollen auch die verantwortlichen Jugendlichen eines Jugendraums von den Jugendlichen bestätigt werden oder neu benannt werden. Jeweils ein/e Vertreterin oder Vertreter des Trägers und der Jugendpflege sollten bei dieser Versammlung anwesend sein.
- d) Die Jugendlichen eines Jugendraums benötigen die Begleitung und Beratung durch Erwachsene. Diese sollen vor Ort wohnen, das Vertrauen sowohl der Jugendlichen als auch das des Trägers besitzen und von der Jugendpflege (kommunal oder kirchlich) regelmäßig beraten werden.
- e) Eine Nutzungsordnung ist im Einvernehmen mit den Jugendlichen des Jugendraums, dem Träger des Jugendraums und der Jugendpflege zu erstellen. Diese soll Öffnungszeiten, die Beachtung des gesetzlichen Jugendschutzes und die Raumpflege beinhalten. Des Weiteren soll sie bei Bedarf die Interessen verschiedener Nutzer/innengruppen (z.B. verschiedene Altersgruppen oder Cliques) regeln. Darüber hinaus soll sie Regelungen für andere Nutzungsformen wie private Partys, öffentliche Discos etc. enthalten. Unabdingbarer Teil der Ordnung ist auch die klare Absprache über die Kontrolle der Einhaltung der vereinbarten Regelungen. Die Sanktionen müssen situationsbezogen sein und – soweit es im Vorfeld möglich ist - in der Nutzungsordnung aufgelistet werden. Weiterhin muss geklärt werden, wer diese Sanktionen ausspricht und ihre Durchführung kontrolliert. Hier ist insbesondere bei der Aussprache von Hausverboten der Träger gefragt.
- f) Grundsätzlich ist es wichtig, nach dem Festlegen aller notwendigen Regelungen, den verantwortlichen Jugendlichen eines Jugendraums den Schlüssel für „ihren“ Jugendraum zu überlassen; dies zeigt Wertschätzung und überträgt Verantwortung.

4.5 Gründung

Wenn noch kein Raum vorhanden ist, muss überlegt werden, wie ein solcher geschaffen werden kann:

- a) Die Gruppe wird von der Fachkraft für kommunale Jugendarbeit bzw. Jugendförderung beraten. Die Jugendlichen wenden sich mit Hilfe der Jugendpflege und mit ihrem Raumbedürfnis an die Orts- oder Kirchengemeinde
- b) Gemeinsames Treffen mit allen Beteiligten. Dabei soll überlegt werden:
 - ⇒ Lage des Raumes
 - ⇒ Größe des Raumes
 - ⇒ Kosten und Finanzierungsplan
 - ⇒ Raumnutzungskonzept

Um einen neuen Jugendraum zu erhalten muss eine gute und regelmäßige Kommunikation zwischen Träger und Jugendlichen vorhanden sein, in der auch das Engagement der Jugendlichen zu erkennen ist.

Wenn bereits Räume in dem betreffenden Ort vorhanden sind, aber noch nicht genutzt werden:

- a. Kontaktaufnahme mit der zuständigen Fachkraft für kommunale Jugendarbeit bzw. Jugendförderung bspw. beim Jugendamt.
- b. Die interessierten Jugendlichen treffen sich mit dem/ der zuständigen Jugendpfleger/in und einem Vertreter der Gemeinde und/oder der Kirche, um zu überlegen, ob ein geeigneter Raum in dem betreffenden Ort zur Verfügung steht.

Beim gemeinsamen Treffen muss folgendes geklärt werden:

- a. Organisation der Gruppe: Dem Träger wird vorgestellt, wie der Raum verwaltet werden soll, bspw. durch ein Leitungsteam, Organisationsteam oder einen Verein. Wenn viele Jugendliche unter 16 Jahren teilnehmen, dann müssen diese von Erwachsenen unterstützt werden.
- b. Nutzungsvereinbarungen und versicherungstechnische Besonderheiten müssen zwischen den Jugendlichen und dem Träger des Raums getroffen bzw. geklärt werden.

Muster für eine Nutzungsvereinbarung:

Diese Nutzungsvereinbarung dient nur als Beispiel und Vorlage und muss auf die Gegebenheiten vor Ort angepasst werden.

Die Gemeinde XY, vertreten durch den 1. Bürgermeister, schließt mit der Jugendgruppe XY, vertreten durch Herrn/Frau XY, folgende Vereinbarung:

1. Zweckbestimmung

Die Nutzungsvereinbarung dient der Erfüllung von Aufgaben der Jugendarbeit und der Förderung junger Menschen in XY.

Konkreter Zweck des Vertrages ist die Vereinbarung zur Nutzung des Jugendraumes in der Gemeinde XY durch die Jugendgruppe.

2. Nutzungsgegenstand

Zur Erfüllung des in 1. beschriebenen Zweckes stellt die Gemeinde dem der Jugendgruppe folgende Räume und Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung:

- die Räume xy des Gebäudes XY,
- den Abstellraum im Keller,

- der Hofbereich hinter dem Haus darf mitbenutzt werden.

3. Nutzungszweck

Die Einrichtung soll grundsätzlich allen jungen Menschen der Gemeinde XY kostenlos offenstehen. Der Schwerpunkt des Angebotes liegt bei Jugendlichen der Altersgruppe zwischen ... und... Jahren.

Die Jugendgruppe erstellt im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Hausordnung.

4. Finanzierung

Die Gemeinde stellt der Jugendgruppe die Räume unentgeltlich leihweise zur Verfügung.

Folgende Kosten trägt die Gemeinde unmittelbar:

- Bauunterhalt für das Gebäude
- Reparaturen an Installation, Heizung und Sanitäranlagen und sonstige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten
- Unterhalt der Außenanlagen
- sämtliche Hausgebühren sowie Strom, Wasser, Heizkosten, sowie die Kosten der Müllentsorgung
- Kosten für Versicherungen, insbesondere für Feuer-, Einbruchs-, Diebstahl-, Glas-, Wasser-, Haftpflicht- und Unfallschäden
- laufender Zuschuss für Aktivitäten des Jugendtreffs

Die Jugendgruppe verpflichtet sich, zweckgebundene Zuschüsse, Spenden und Eigenmittel des Vereins (z.B. Mitgliedsbeiträge) für die Offene Jugendarbeit gemäß seiner Satzung miteinzubringen.

5. Hausrecht

Das Hausrecht wird im Auftrag der Gemeinde durch die Jugendgruppe und dessen Beauftragte wahrgenommen.

Parteilpolitische Werbung und Betätigung ist nicht erlaubt. Darunter fallen nicht Veranstaltungen im Rahmen politischer Bildung.

6. Übergabe, Haftung, Versicherung

Als Anlage zu diesem Vertrag wird ein Inventarverzeichnis erstellt und jährlich von der Jugendgruppe fortgeschrieben. Das Inventar, das von der Jugendgruppe selbst finanziert wurde, verbleibt in ihrem Eigentum.

Der Jugendgruppe obliegt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Räume. Die Verkehrssicherungspflicht für die Freiflächen und den Gehsteig (u. a. Schneeräumen) obliegt der Gemeinde.

Die Jugendgruppe haftet für alle Schäden am Nutzungsgegenstand, die während der Nutzungsdauer aus ihrem Verschulden aus dem Betrieb der Einrichtung entstehen.

7. Nutzungsdauer/ Kündigung der Nutzung

Der Nutzungsbeginn ist der.....

Die Nutzung gilt auf unbestimmte Dauer.

Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde ist möglich.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Verstoß der Jugendgruppe gegen wesentliche Bestimmungen der Nutzungsvereinbarung,
- ein schwerwiegender schuldhafter Verstoß des Überlassers gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages.

Vor dem Ausspruch einer Vertragskündigung sind beide Vertragspartner verpflichtet, durch ein Gespräch über die strittigen Fragen einen Einigungsversuch zu unternehmen. Die Kommunale Jugendpflege ist hinzuzuziehen.

8. Sonstiges

Die Überlassung der Räume an Dritte ist von der Gemeinde zu genehmigen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung der Nutzung im Rahmen des Nutzungszweckes erfolgt. Eine generelle Untervermietung oder Verpachtung ist jedoch nicht möglich. (Die Jugendgruppe verpflichtet sich, jährlich dem Bürgermeister und dem Gemeinderat einen mündlichen Arbeitsbericht zu erstatten.) Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen der Nutzungsvereinbarung bedürfen, ebenso wie Nebenabreden, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

4.6 Hausordnung

Viele Fragen treten bei Jugendlichen auf, wenn sie einen Jugendraum übernehmen bzw. einen neuen Jugendraum mit Leben erfüllen sollen. Diese Diskussionsgrundlage soll den Jugendlichen eine Hilfe bei vielen auftretenden Fragen sein und **muss an die Bedürfnisse vor Ort angepasst** werden.

Träger der Einrichtung

Träger des Jugendraums können verschiedene Institutionen sein: Ortsgemeinde, Pfarrgemeinde, Verein, Initiative, Elternkreis usw.

Aufsichtspflicht

Grundsätzlich obliegt die Aufsichtspflicht für Minderjährige in den von den jungen Menschen selbstorganisierten Jugendräumen bei den Eltern. Die (insbesondere minderjährigen) Jugendraumbetreuer/innen können keine Aufsicht über andere Jugendliche führen und auch nicht für deren „Fehlverhalten“ haftbar gemacht werden. Dazu kann von den Eltern eine entsprechende Einverständniserklärung unterschrieben werden (siehe Punkt 5.2)

Schlüssel

Die Verwaltung des Schlüssels ist Vertrauenssache. Wer vor Ort den oder die Schlüssel verwaltet hängt besonders vom Alter und der Reife der jungen Menschen, die den Jugendraum nutzen, ab. Bei Minderjährigen sollte dies eine erwachsene Vertrauensperson sein, Volljährige können sich auch selbst verwalten.

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten müssen mit dem Träger altersgemäß festgelegt und dabei das Jugendschutzgesetz beachtet werden. Sie werden ausgehangen (laut Jugendschutzgesetz: 12-14-Jährige verlassen den Jugendraum um 22.00 Uhr; 14-18-Jährige bis 24.00 Uhr). In den Ferienzeiten ist es oft so, dass die Öffnungszeiten extra geregelt werden müssen. Das Leitungsteam bzw. die gewählten Sprecher/innen des Jugendraumes tragen die Verantwortung für die Einhaltung der vereinbarten Zeiten.

Alkohol, Zigaretten, Drogen

Über diese Punkte muss unbedingt gesprochen werden. Auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes haben alle Nutzer des Jugendraumes zu achten. Mitführen, Handel und Gebrauch von illegalen Drogen sind selbstverständlich verboten. Unter Drogeneinfluss stehende Personen erhalten keinen Zutritt zum Jugendraum und müssen den Bereich des Jugendraumes (auch die Außenanlage) verlassen.

Der Ausschank von Alkohol sollte vor allem in ehrenamtlich betreuten Jugendräumen nicht erlaubt sein. Die Erfahrungen zeigen, dass eine Kontrolle des Alkoholkonsums durch die Betreuer und die Besucher nicht gewährleistet werden kann. Jugendräumen werden vor allem aufgrund von Vorfällen nach Alkoholmissbrauch geschlossen (Schlägereien, Vandalismus, Lärmbelästigung usw.).

Organisation des Jugendraumes

Um den Jugendraum zu organisieren, finden regelmäßige Treffen des Leitungsteams bzw. der Sprecher/innen mit den erwachsenen Vertrauenspersonen, dem Bürgermeister oder der Fachkraft für kommunale Jugendarbeit (Jugendpfleger/in der Verbandsgemeinde statt.

Nutzungsberechtigt sind grundsätzlich junge Menschen ab 14 Jahre. Im Ausnahmefall können auch jüngere ab ca. 12 den Jugendraum nutzen. Dann ist aber aufgrund der

Aufsichtspflicht eine besondere Betreuung zu gewährleisten. Auch sollte geregelt werden, wann welche Altersgruppen den Raum nutzen dürfen.

Hausrecht

Das Hausrecht haben das Leitungsteam, die Sprecher/innen und der Beirat des Jugendraumes bzw. der verantwortliche Schlüsselinhaber. Wer gegen die Hausordnung verstößt, kann dazu aufgefordert werden, den Jugendraum für eine festgesetzte Zeit zu verlassen. Im Konfliktfall sollte eine erwachsene Vertrauensperson angesprochen werden, wenn auch das nicht hilft, sollte die Polizei gerufen werden. Schlimmstenfalls erfolgt eine Anzeige bspw. bei Gewalt, mitbringen von Drogen usw.

Ist es notwendig, kann auch ein einzelnes Leitungsteammitglied eine Bestrafung aussprechen ohne die weiteren Leitungsteammitglieder zu befragen. In der nächsten Sitzung entscheidet dann das gesamte Leitungsteam oder der Beirat über den Vorfall.

Ordnung und Lärm

Alle verpflichten sich selbstverständlich, die Hausordnung einzuhalten.

Jedes Mitglied und jeder Gast haben für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Verunreinigungen müssen vom Verursacher selbst entfernt werden. Hierzu stehen im Jugendraum Putzmittel zur Verfügung. Sanitäre Einrichtungen sind auf der Grundlage hygienischer Normen sauber zu halten.

Während der Öffnungszeiten, beim Betreten und Verlassen des Jugendraumes ist auf geringste Lärmbelästigung zu achten. Wenn die Musikanlage läuft, sind die Fenster geschlossen zu halten. Beim Lüften der Räume ist die Musik auf Zimmerlautstärke zu stellen. Die Anlage sollte beim normalen Betrieb so eingestellt sein, dass Gespräche untereinander ohne weiteres möglich sind.

Schäden

Bei mutwilliger Beschädigung von Eigentum des Jugendraumes, hat der Verursacher den Neuwert der beschädigten Sache zu ersetzen. Für Kleidung, Wertgegenstände und die Beschädigung fremden Eigentums wird keine Haftung übernommen.

Getränkerverkauf und Kasse

Getränke (ohne Alkohol) können entweder selbst mitgebracht oder im Jugendraum verkauft werden. Beim Verkauf muss man darauf achten, dass man nur einen kleinen Gewinn machen darf. Sonst ist das wie eine Gaststätte und braucht eine Konzession. Beim Verkauf sollte jemand für die Kasse gewählt werden, um sich darum zu kümmern.

Mitbringen von Waffen

Hieb-, Schuss- und Stichwaffen sowie Feuerwerkskörper sind verboten.

Verlassen des Raumes

Die Nutzer/innen passen auf, dass der Jugendraum beim Rausgehen sauber und ordentlich ist, die Außenanlagen des Jugendraumes in Ordnung sind, die Heizkörper runtergedreht sind, das Wasser abgedreht ist und die Fenster geschlossen werden. Die Räume sind zu lüften. Beim Aufenthalt außerhalb des Jugendraumes ist auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

Versicherung:

Im Versicherungsfall muss vorrangig die eigene Haftpflichtversicherung bzw. die der Eltern in Anspruch genommen werden, falls diese vorhanden ist. Für den Unfallversicherungsschutz der Besucher ist jeder selbst bzw. sind die Eltern verantwortlich und zwar im Raum und auf dem Außengelände.

Ansprechpartner/innen

Alle Leitungsteammitglieder oder gewählte Sprecher/innen sind gleichberechtigte Ansprechpartner für die Nutzer/innen bei ihren Anliegen. Vertrauensperson für Jugendliche sollte eine Person der Gemeinde oder des Trägers, der Eltern und auch die/der kommunale Jugendpfleger/in sein.

Elterngenehmigung:

Für Betreuer und Mitglieder des Leitungsteams unter 18 Jahren sollte eine Elterngenehmigung eingeholt werden, die die Nutzung des Jugendraumes erlaubt. Darin wird auch die Aufsichtspflicht geregelt (siehe Anhang).

Unterschreiben

Die vereinbarte Hausordnung muss vom Vorstand, dem Träger und den Schlüsselverantwortlichen unterschrieben werden (eventuell von allen Mitgliedern).

Aushänge

Die Hausordnung muss für jeden sichtbar ausgehängt werden, ebenso wie das Jugendschutzgesetz.

Muster für eine Hausordnung:

Diese Musterhausordnung dient nur als Beispiel und Vorlage und muss auf die Gegebenheiten vor Ort angepasst werden. Dies kann bspw. zusammen mit der Jugendpflege der Verbandsgemeinde oder Kreisjugendpflege geschehen. Die Hausordnung zusammen mit den jungen Menschen zu erarbeiten.

<u>Musterhausordnung</u>

1. Zwecke und Ziele des Jugendraums
2. Öffnungszeiten
3. Verantwortlichkeit
4. Ausschank, Alkohol, Rauchen und illegale Drogen
5. Sanktionen
6. Gesetze

1. Zwecke und Ziele des Jugendraums

- Der Jugendraum ist ein offener Treff für Jugendliche.
- Der Jugendraum soll ein harmonisches Miteinander von Jugendlichen aus und eigenverantwortliches und selbstorganisiertes Handeln fördern.
- Der Jugendraum ermöglicht freie, selbstgewählte Freizeitgestaltung im Interesse der Jugendlichen.
- Der Jugendraum ist zugänglich für Jugendliche ab ... Jahren bis ... Jahren.
- Die Attraktivität des Jugendraums soll über die regulären Öffnungszeiten hinaus durch besondere Angebote/ Aktionen/ Events/ Specials gesteigert werden.

2. Öffnungszeiten

- Voraussetzung: Mindestens ein/e qualifizierte/r (mindestens 16 Jahre alt und geschult) Betreuer/in ist während der Öffnungszeiten anwesend.
- Mo – Do: ... bis ... Uhr
- Fr: ... bis ... Uhr
- Sa: ... bis ... Uhr
- So: ... bis ... Uhr

In den Schulferien und vor Feiertagen gelten die Öffnungszeiten wie samstags.

Besondere Veranstaltungen (keine privaten Feiern):

- nach Absprache mit dem Träger
- Nachbarn werden vorher benachrichtigt

Putzdienst:

- nach Absprache

3. Verantwortlichkeit

- Der Träger ist verpflichtet, den Jugendraum in Stand zu halten (Verkehrssicherungspflicht) und überträgt die Aufsicht auf den Vorstand des Jugendraums.
- Der Jugendraumvorstand oder die gewählten Sprecher/innen halten regelmäßig Verbindung zum Träger (bspw. Bürgermeister).
- Der Vorstand oder die Sprecher/innen setzen die Regeln und die Ordnung durch.
- Die Aufsichtspflicht im selbstorganisierten Jugendraum obliegt den Eltern (Personensorgeberechtigten).
- Die Besucher verpflichten sich, die Hausordnung einzuhalten. Jeder Besucher des Jugendraums übernimmt die Verantwortung für sein Handeln.

- Bei kleineren Vergehen entscheidet der Vorstand bzw. die Sprecher/innen über Sanktionen, bei größeren in Rücksprache mit dem Träger (bspw. Bürgermeister).
- Der Träger des Jugendraums richtet einen Beirat ein, der sich in regelmäßigen Abständen trifft, um die Entwicklung des Jugendraums zu besprechen. Der Beirat soll aus dem Bürgermeister bzw. Mitgliedern des Gemeinderates, Mitgliedern des Jugendraums und Vertretern der Eltern bestehen.

4. Ausschank, Alkohol, Rauchen und illegale Drogen

- Spirituosen sind generell verboten.
- Rauchen ist in öffentlichen Räumen verboten.
- Eine Formulierung zu Alkohol ist zu finden – wenn ja: Verweis auf die Altersbegrenzung des Jugendschutzgesetzes

Gewalt

Der Jugendraum ist eine **gewaltfreie Zone**.

5. Sanktionen

- Der Jugendraum ist wöchentlich nach dem Putzplan zu reinigen.

Tipp: Der Vorstand erstellt den Putzplan in alphabetischer Reihenfolge

- Bei versehentlicher Zerstörung der Jugendraumeinrichtung ist sofort für Ersatz zu sorgen.
- Bei mutwilliger Zerstörung ist mit folgenden Strafen zu rechnen:
bspw. bei einmaligem Verstoß erfolgt ein extra Putzdienst → nach Absprache
bei wiederholtem Verstoß erfolgt Bußgeld oder Hausverbot

Tipp: Betreuer/innen/ Vorstand entscheiden über das Strafmaß

6. Gesetze

Folgende Gesetze sind besonders zu beachten

- Jugendschutzgesetz
- ...
- Die Hausordnung kann das Jugendschutzgesetz verschärfen, bspw. Alkoholverbot im Jugendraum.

Das Jugendschutzgesetz und Hausordnung sind nebeneinander gut sichtbar aufzuhängen.

4.7 Beirat

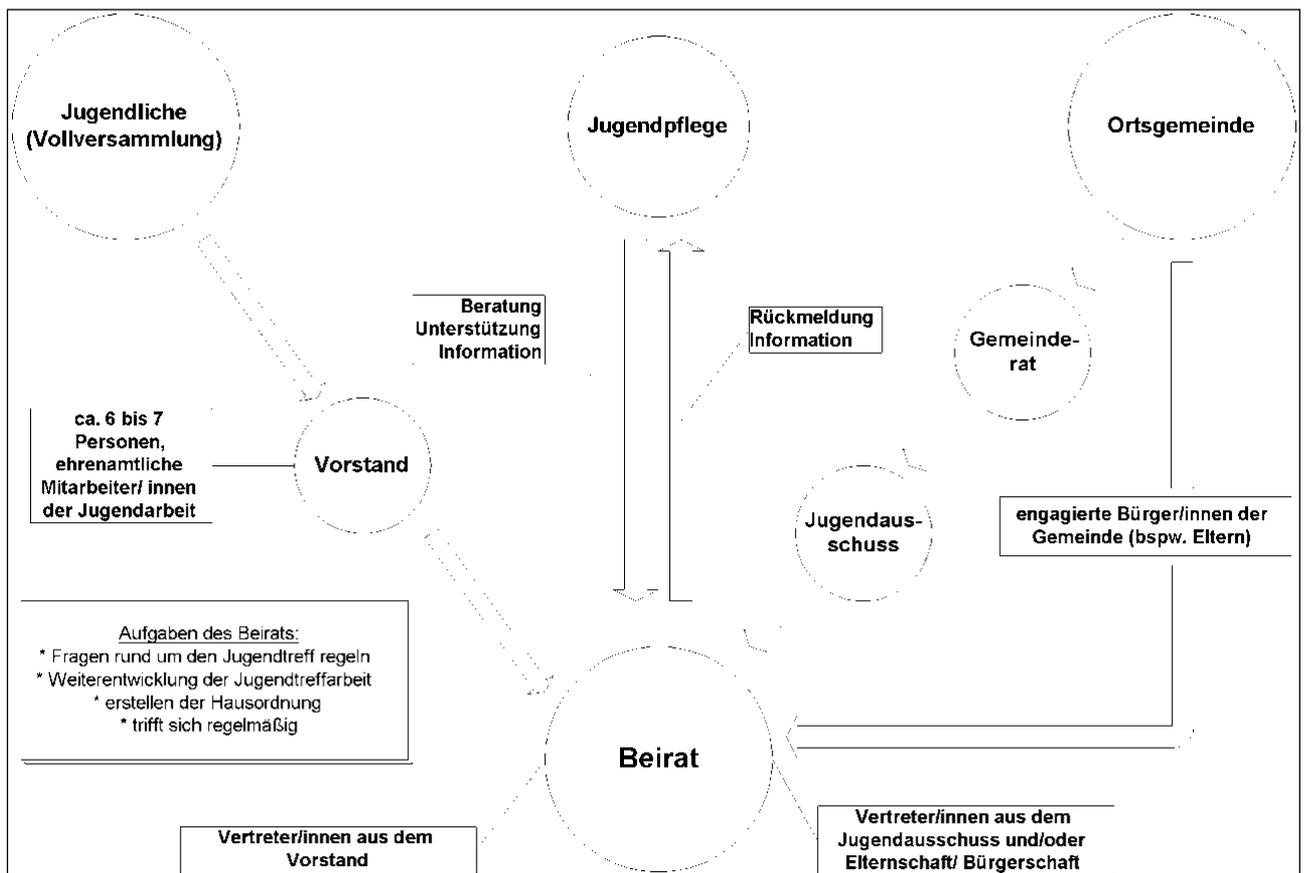
Der ehrenamtlich geführte Jugendraum/Jugendtreff sollte von Beginn an tatkräftig unterstützt werden. Hierbei sollte ein Gremium (Beirat), bestehend aus Erwachsenen und jungen Menschen, gebildet werden, der die Arbeit innerhalb und außerhalb des Jugendtreffs begleitet. Um geeignete Mitarbeiter/Innen zu gewinnen, sollte eine Jugendversammlung seitens des Trägers des Jugendtreffs einberufen werden. Bei dieser Versammlung haben Erwachsene wie auch Jugendliche die Möglichkeit sich für die Arbeit im Beirat aufstellen zu lassen. Jedoch sollten alle Interessierten, besonders die Jugendlichen auf ihre Pflichten und

Rechte eingehend hingewiesen werden, damit eine kontinuierliche Zusammenarbeit gewährleistet ist.

Der Beirat sollte sich aus interessierten Erwachsenen (z.B. Eltern, Gemeinderatsmitgliedern usw.) sowie Jugendlichen verschiedenen Alters zusammensetzen. Er sollte sich zu Beginn der Jugendtreffphase monatlich treffen, um evtl. Schwierigkeiten bereits frühzeitig zu erkennen und entgegenzuwirken.

Aufgaben können sein:

- Erstellen einer Hausordnung
- Probleme innerhalb und außerhalb des Jugendtreffs erkennen und lösen
- Die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter/Innen im Jugendtreff unterstützen
- Regelmäßige oder bei Bedarf Sitzungen einberufen
- der Beirat sollte vom zuständigen Jugendpfleger/in bei seiner Arbeit unterstützt werden



4.8 Aktivitäten innerhalb des Jugendtreffs

Die Aktivitäten richten sich nach den Möglichkeiten (Räumlichkeiten, Spielmaterial etc.), die euch euer Jugendtreff bietet. Sie haben den Vorteil, dass sie oft schnell und kurzfristig geplant werden können.

Die folgende Aufstellung gibt euch einen kleinen Überblick über mögliche Aktivitäten und nennt einige Punkte, die beachtet werden sollten:

Kicker-, Dart-, Billard-, Playstation-, Tischtennisturnier

- Erstellung eines Spielplans (Ausscheidungsmodus, Altersgruppen, Zeitablauf, Meldegebühren ja oder nein, etc.).
- Preise, Pokale, Urkunden.

Spielabende

- Gesellschaftsspiele

Disco-Abende/Konzerte

Zunächst sollte ein Organisationsteam gegründet werden. Diese Gruppe ist dann verantwortlich für die Planung und Durchführung. Folgende Punkte sollten dann im Vorfeld geklärt werden:

- Dauer der Veranstaltung?
- Werbung durch Plakate? (Nur dort, wo es auch erlaubt ist.)
- Werbung in der Zeitung?
- Welche Altersgruppe soll angesprochen werden?
- Jugendschutzgesetz – siehe Kapitel Jugendschutz
- GEMA-Pflicht ist zu beachten – siehe Kapitel Urheberrecht
- Wird eine Schankerlaubnis benötigt (gibt es beim Ordnungsamt der Stadt- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung)?
- Zeitplan für die Helfer (für Auf- und Abbau, Eingang, Theke etc.)
- !Jugendschutzgesetz einhalten!

Waffel- und Pizzabacken

Teilnahme nur nach Vereinbarung, damit eine entsprechende Menge von Zutaten eingekauft werden kann.

Feiern zu aktuellen Anlässen (Karneval, Weihnachten, Silvester etc.)

- Wie gestalten wir die Räume?
- Wer besorgt entsprechende Musik?
- Macht jemand einen Vortrag?
- Werden z. B. „Wichtel“-Geschenke gebraucht (Weihnachten)?
- Was gibt es zu essen und wer kann was mitbringen?

- !Jugendschutzgesetz einhalten!

- **Filmabende**

Diskussionsabende zu aktuellen Themen (z. B. Drogen, Aids)

Um diesen Abenden einen entsprechenden Rahmen geben zu können, sollten Fachleute (z. B. von Drogenberatungsstellen) eingeladen werden, die ihr Wissen in die Diskussion mit einbringen!

Tag der offenen Tür

Ein Tag der offenen Tür gibt auch den Leuten die Möglichkeit, den Jugendtreff zu besuchen bzw. zu besichtigen, die der Einrichtung gegenüber nicht nur positiv eingestellt sind. Aber auch Erwachsene oder Jugendliche, die den Treff noch nicht besucht haben, erhalten dann dazu Gelegenheit. Hier könnt ihr zeigen, wie euer „Reich“ aussieht, was ihr bereits zusammen gemacht habt oder für die Zukunft plant. Anlässe für ein solches Fest sind oft Jubiläen oder abgeschlossene Renovierungen. Möglichkeiten der Festgestaltung sind:

Verkauf von Getränken, Kaffee und Kuchen, Führung durch den Jugendtreff, Spielangebote, Vorträge, Collagen über bisherige Ereignisse (Renovierungsarbeiten, Teilnahme an Turnieren, Bilder von Ferienprogrammen), Spendenaufruf für eine anstehende Neuanschaffung. Auch hier ist eine Gestattung nötig (gibt es beim Ordnungsamt der Stadt- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung).

4.9 Aktivitäten außerhalb des Jugendtreffs

Neben den bisher genannten Aktivitäten innerhalb des Jugendtreffs gibt es noch eine Reihe von Möglichkeiten bzw. Angeboten, die außerhalb eures Treffs stattfinden können. Dabei handelt es sich oft um Highlights, die in den Ferienwochen stattfinden. Häufig werden Tagesfahrten oder Aktivitäten, die einen ganzen Tag dauern, angeboten. Hier einige Tipps für die Planung von aufwendigeren Aktivitäten, wie z. B. Tagesfahrten:

- Bei Bustouren Angebote von mehreren Unternehmen anfordern, da zum Teil Preisunterschiede von bis zu 100,00 € möglich sind. Das ausgewählte Angebot schriftlich bestätigen und eine Buchungsbestätigung anfordern.
- Eintrittskarten vorbestellen und evtl. Stornierungsmöglichkeiten erfragen. Gruppenermäßigungen aushandeln!
- Zuschüsse beantragen! (Siehe dazu Kapitel Finanzierung)
- Darauf achten, dass die Zahl der Betreuer/innen der Gruppengröße entspricht! (Siehe dazu auch Kapitel Aufsichtspflicht und Haftung).
- Auf dem Anmeldeformular sollten die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten gleichzeitig ihr Einverständnis durch Unterschrift bestätigen.

- Anmeldung ist dann verbindlich, wenn die Teilnahmegebühr entrichtet wurde.
- Schriftliches Einverständnis der Eltern einholen, ob sich das Kind während des Ausflugs in einer betreuten Gruppe oder unbetreuten Gruppe aufhalten kann bzw. soll (Muster im Anhang).

Jetzt noch einige Angebotsmöglichkeiten außerhalb des Jugendtreffs im Überblick!

1. Kochkurse

Frühzeitig um entsprechende Räumlichkeiten (Schulküche) kümmern.

2. Wanderung mit anschließendem Grillfest

3. Kartbahn

Haftungsbedingungen der Kartbahn berücksichtigen und bei der Ausschreibung darauf hinweisen.

4. Fahrradtour

Auf das Tragen von Schutzkleidung hinweisen.

5. Schwimmbadbesuch (bspw. Erlebnisbäder, Freibäder, Maare)

6. Klettern

Ablauf mit den entsprechenden Referenten/innen im Vorfeld besprechen

7. Besuch von Freizeitparks

8. Kanutour

Rettungsschwimmer ist erforderlich.

4.10 Schulung für Betreuer/innen in Offenen Jugendtreffs

Jugendräume bieten Jugendlichen einen Raum jenseits der Erwachsenenwelt. Diese Räume stehen zur Verfügung, damit sie ihren eigenen Interessen und Bedürfnissen nachgehen können. Die Räume sollen in eigener Initiative gestaltet und organisiert werden. Damit können Jugendliche im Heimatort an Aktivitäten der Gemeinde beteiligt werden und selbst Verantwortung übernehmen.

Es ist wichtig, dass ausgebildete ehrenamtliche Jugendraumbetreuer/innen, Jugendliche wie auch Erwachsene, dies unterstützen. Die Schulung dient dazu, Betreuer/innen besser in die Lage zu versetzen, Verantwortung zu übernehmen und zwischen den Jugendlichen und deren Eltern, sowie anderen Stellen wie bspw. Gemeinderat, Vereine, Jugendamt, Polizei, Anwohner in Konfliktsituationen zu vermitteln.

Die Schulung für offene Jugendräume ist ein Angebot an alle Betreuerinnen und Betreuer, die sich in Jugendräumen engagieren möchten und mindestens 16 Jahre alt sind.

Diese Schulung beinhaltet bspw.:

Grundbausteine im Bereich der pädagogischen Grundlagen der Jugendraumarbeit (Situation von Kindern und Jugendlichen, Leitung von Gruppen usw.), sowie Spezialbausteine im Bereich der Organisation (Konzeption, Finanzierung usw.), der Kommunikation (Moderation, Konfliktberatung,

Regeln aushandeln und durchsetzen, usw.), der Rechtsfragen (Aufsichtspflicht, Jugendschutz usw.), der ersten Hilfe und weiterführende Angebote, die sich mit unterschiedlichen Fragestellungen aus dem Alltag der Jugendraumarbeit beschäftigen (Öffentlichkeitsarbeit Erlebnispädagogik, Prävention usw.).

Weitere Informationen gibt es bei der Jugendförderung (siehe Ansprechpartner).

4.11 Bauliche Voraussetzungen

Ein kommunal geförderter Jugendraum sollte folgende bauliche Voraussetzungen erfüllen:

- Eigener Zugang unabhängig von der restlichen Nutzung des Gebäudes
- Toiletten/Nasszelle, Wasserzugang und Becken zur Reinigung
- Fluchtweg und Brandschutz beachten
- Heizung
- Die Größe der Räumlichkeit muss der Anzahl und der Nutzung der Jugendlichen entsprechen
- Von Vorteil sind Unterteilungsmöglichkeiten des Raumes in z. B. Spielbereich (Kicker usw.), Sitzgelegenheiten/Kommunikationsbereich, Thekenbereich, usw.
- Abstellmöglichkeit für z. B. Materialien, Getränke, Putzutensilien
- Der Raum sollte möglichst zentral liegen und gut erreichbar sein, aus Sicherheitsgründen z. B. nicht außerhalb im Wald.
- Von Vorteil wäre, wenn für die Sommermonate möglichst eine Außenfläche (z. B. Grillplatz) vorhanden wäre
- Möglichst Barrierefreiheit

4.12 Einrichtung in Jugendtreffs

Zur Einrichtung eines Jugendraumes sollten folgende Gegenstände gehören:

- Sitzgelegenheiten (Stühle, Tische, Sofas, Hocker)
- Stauraum/Schränke
- Musikanlage
- Ausstattung für Getränkeausgabe, hier evtl. ein Kühlschrank und eine Spülgelegenheit, bspw. eine kleine Küchenzeile
- Infomöglichkeit (Pinnwand, Schwarzes Brett für News, Hausordnung, Dienstpläne, Jugendschutzgesetz usw.)
- Garderobe
- Mülleimer entsprechend der Regelung der Müllentsorgung
- Ausreichende Beleuchtung
- Putzutensilien

Da die Jugendlichen am Ausbau und an der Gestaltung ihres Jugendraumes beteiligt werden, sollten die Räume der offenen Jugendarbeit/Offene Treffs dafür offen sein und unterschiedliche Interpretationen und Nutzungsarten der Jugendlichen zulassen. Die Ausstattung eines neuen Jugendraumes wird sich mit der Zeit – je nach den Wünschen, Vorstellungen und Möglichkeiten der Jugendlichen – zusammenfinden.

4.13 Finanzielle Förderung

Wer in der Jugendarbeit tätig ist, weiß, dass es für verschiedene Projekte unterschiedliche Förderungsmöglichkeiten gibt. Wo findet man aber genaue Informationen dazu? Dieses Kapitel soll einen Überblick über verschiedene Förderungsmöglichkeiten in der Jugendarbeit geben.

Die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Bernkastel-Wittlich (ab 01.01.2018) umfassen die folgenden Fördermöglichkeiten (siehe Anhang):

- Durchführung von Ferienfreizeiten
- Internationale Jugendbegegnungen
- Gruppenleitungsschulungen
- Bau und Einrichtungen von Jugendräumen
- Projekte der Jugendarbeit
- Workshops der politischen, kulturellen und medialen Jugendbildung
- Fachkräfte der Jugendarbeit
- Fahrten zu Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus
- Projekte der Rechtsextremismusprävention

Die Förderrichtlinien des Landes Rheinland-Pfalz finden Sie unter www.jugend.rlp.de.

Manche Verbandsgemeinden und Gemeinden fördern ebenfalls Angebote der Jugendarbeit.

Neben den oben genannten Möglichkeiten gibt es Stiftungen, Sponsoren und EU-Programme, welche die Jugendarbeit unter bestimmten Bedingungen fördern. Nachfolgend werden einige bekannte Stiftungen genannt. Nähere Informationen dazu finden Sie im Internet.

- Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V. www.jugendmarke.de
- Deutsches Kinderhilfswerk www.dkhw.de
- RWE Jugendstiftung www.rwe.com
- F.C. Flick-Stiftung www.stiftung-toleranz.de
- Robert-Bosch-Stiftung: Förderwettbewerb „Junge Wege in Europa“ www.jungewege.de
- Deutsche Kinder- und Jugendstiftung www.dkjs.de
- Jugend für Europa www.jugendfuereuropa.de
- Internationale Jugendorganisationen www.ccp-deutschland.de
- Netd@ys Europe www.netdays.de
- www.5000xZukunft.de

Tipp: Einfach mal googlen. In vielen Regionen gibt es auch andere Stiftungen.

5 Rechtliche Aspekte

5.1 Jugendschutz

Jugendräume sind ein Teil der Öffentlichkeit und deshalb gilt hier das Jugendschutzgesetz. Das Jugendschutzgesetz soll Jugendliche vor Gefahren für ihre körperliche und seelische Entwicklung schützen. Solche Gefahren sind bspw. Suchtgefahren durch legale Drogen wie Alkohol und Tabak oder illegale Drogen, Förderung von Gewaltbereitschaft durch gewaltverherrlichende Spiele oder Internetseiten, Pornografie usw. Deshalb spielt der Jugendschutz insbesondere in Jugendräumen als Angebot der Jugendarbeit vor Ort eine wichtige Rolle. Weitere Informationen zum Thema gibt es bspw. auf folgenden Internetseiten

- www.jugendschutz.de und www.jugendschutz.net

bzw. bei den Jugendschutzbeauftragten der jeweiligen Jugendämter, Polizeidirektionen, Polizeiinspektionen und den Ordnungsämtern der Städte und Verbandsgemeinden.

5.2 Aufsichtspflicht

Kaum ein Begriff innerhalb der Jugendarbeit ist (zu Unrecht) derart gefürchtet und daher zwangsläufig auch missverstanden wie die „Aufsichtspflicht“. Fast jeder, der beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat, weiß, dass Aufsichtspflicht irgendwie und irgendwo existiert.

In offenen Jugendräumen, die ehrenamtlich geleitet werden, besteht nach Auffassung von Stefan Obermeier, ein Rechtsanwalt, der auch für den Bayerischen Jugendring tätig ist, keine Aufsichtspflicht, da das ständige Kommen und Gehen der Besucher eine Kontrolle nicht möglich macht. Der Träger der Einrichtung hat hier die Verkehrssicherungspflicht, d.h. es dürfen keine Gefahrenstellen vorhanden sein (Obermeier, Aufsichtspflicht, 1999). Darüber hinaus sollten die Hausordnung und das Jugendschutzgesetz für jeden gut sichtbar angebracht werden.

Weitere umfassende Informationen gibt es unter www.aufsichtspflicht.de.

Da es in selbstorganisierten Jugendräumen in der Regel kein Betreuungspersonal gibt, verbleibt die Aufsichtspflicht weiterhin bei den Eltern. Beispielsweise können die Eltern die folgende Einverständniserklärung abgeben (siehe Anhang):

Jugendraum ...

Name der/des Jugendlichen

Ich/wir haben von der Hausordnung für den Jugendraum in ... Kenntnis genommen. Mir/uns ist bewusst, dass der Besuch unseres Sohnes/unsere Tochter im Jugendraum in unserer Verantwortung liegt. Die Aufsichtspflicht obliegt weiterhin den Personensorgeberechtigten. Meine Tochter/mein Sohn darf sich mit meinem/unsere Einverständnis im Jugendraum aufhalten.

_____ Ort, Datum Ich stehe als Ansprechpartner/“Notfallperson“ zur Verfügung.	_____ Unterschrift Eltern
_____ Name	_____ Telefon-/Handynummer

5.3 Ehrenamtsversicherung Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz wurden mit dem Ecclesia-Versicherungsdienst Sammelversicherungsverträge zur Absicherung von ehrenamtlich Tätigen abgeschlossen. Diese umfassen die Haftpflicht- und die Unfallversicherung. Versichert sind Ehrenamtliche/freiwillig Tätige, die ihre Tätigkeit in Rheinland-Pfalz ausüben. Die Versicherung über den jeweiligen Träger ist aber vorrangig. Informationen finden Sie unter www.wir-tun-was.de.

5.4 GEMA – ein weites Feld

Tatsache ist, wer eine Jugendveranstaltung mit Musik organisiert, egal ob Disco, Konzert, Musikwettbewerb oder einen regelmäßig stattfindenden Thekenabend ist dazu verpflichtet, diese bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) anzumelden und eine entsprechende Gebühr zu zahlen.

Warum ist das so?

An der Entstehung eines Musikwerkes sind in der Regel neben einem Komponisten ein Texter und ein Musikverleger beteiligt und natürlich will jeder Geld für seine Arbeit sehen und erhebt somit Anspruch auf die Nutzungsrechte. Um die Rechte der Urheber zu wahren, ist in Deutschland die GEMA als staatlich anerkannte Treuhänderin gegründet worden.

Gemapflicht bei Veranstaltungen in der Jugendarbeit

Aufgrund der Vielzahl an Veranstaltungen in der täglichen Jugendarbeit, bei denen Musik live oder von Tonträgern verwendet wird, wurden zur Arbeitserleichterung aller Beteiligten so genannte Gesamtverträge mit der GEMA vereinbart.

- Gesamtvertrag Landesjugendring Rheinland-Pfalz e.V.
- Gesamtvertrag Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen e.V.

Bei gezielten Fragen oder schwierigen Sachverhalten empfiehlt es sich, sich direkt an die zuständige Bezirksdirektion mit Sitz in Wiesbaden zu wenden:

Abraham-Lincoln-Straße 20
65189 Wiesbaden
Tel.: (06 11) 79 05-0
Fax: (06 11) 79 05-197
E-Mail: bd-wi@gema.de

5.5 Gaststättenkonzession, Schankerlaubnis und Gestattungen

Die Beantwortung der Frage, ob Jugendtreffs-/Freizeiteinrichtungen betrieben von öffentlichen oder freien Trägern der Jugendarbeit einer Gaststättenerlaubnis bedürfen, hängt davon ab, ob ein derartiger Betrieb gewerbsmäßig, d.h. mit der Absicht der Gewinnerzielung geführt wird.

Achtung: Die Gewinnerzielungsabsicht entfällt nicht dadurch, dass die aus ihr fließenden Gewinne für gemeinnützige Zwecke verwendet werden sollen.

Ein Leitsatz des Oberlandesgerichtes Stuttgart, (Beschluss vom 15.10.1984 1/Ss/407/84) lautet: „Einer Gaststättenkonzession bedarf es nicht, wenn der beim Getränkeausschank in einem Jugendtreff zu erzielende Gewinn Bagatelldarakter hat.“!

- Die öffentlichen Veranstaltungen, die die Merkmale des erlaubnispflichtigen Gaststättengewerbes (insbesondere mit Gewinnerzielungsabsicht) erfüllen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Ordnungsbehörde (§ 12 GastG).

(vgl.: AG Jugendschutz in der Region Trier, Leitfaden Jugendschutz bei Veranstaltungen, Stand März 2004, S.9)

Für Veranstaltungen, bei denen beispielsweise Kaffee und Kuchen verkauft werden, ist eine Gestattung durch die zuständige Ordnungsbehörde (das Ordnungsamt der jeweiligen Stadt oder Verbandsgemeinde) notwendig.

Wer für Feste und Veranstaltungen Speisen zubereitet und/oder diese verkauft, benötigt eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes über eine Belehrung zum Umgang mit Lebensmitteln nach § 43 Infektionsschutzgesetz. Meistens bieten die Gesundheitsämter feste Termine für Belehrungen an. Nähere Informationen zur Lebensmittelhygiene gibt es bei der Lebensmittelüberwachung der Kreisverwaltungen.

5.6 Rundfunk- und Fernsehgebühren

Nach § 3 Abs. 3 der Landesverordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ist der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten in Jugendtreffs gebührenfrei.

Entsprechende Geräte müssen gemeldet werden. Ein Antrag auf Befreiung muss beim Kreisjugendamt eingereicht werden. Das Jugendamt bestätigt dann, dass es sich beim Antragsteller um eine Einrichtung der Jugendhilfe handelt. (Gebühreneinzugszentrale –GEZ; 50656 Köln).

5.7 Ehrenamtsförderung

Ehrenamtlich Tätige werden in Rheinland-Pfalz auch mit der Freistellung von Beruf und Ausbildung unterstützt. Die Regelungen dazu finden sich im Ehrenamtsgesetz und in der Verwaltungsvorschrift Ehrenamt (siehe Anhang). Der Verdienstausschuss wird vom Land bis in

Höhe von 60,- € pro Tag übernommen. Der Antrag auf Freistellung und Erstattung von Verdienstaussfall kann über www.jugend.rlp.de -> Ehrenamt abgerufen werden.

6 Anhang:

6.1 Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Bernkastel-Wittlich (ab 01.01.2018)

1 Allgemeine Bestimmungen

Die auf örtlicher Ebene anerkannten Träger der außerschulischen Jugendbildung gem. § 4 des Jugendbildungsgesetzes und die verbandlich nicht organisierten Jugendgruppen, soweit sie die Voraussetzungen des § 75 SGB VIII erfüllen, Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden, können nach näherer Maßgabe dieser Beihilferichtlinien im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, Zuwendungen des Landkreises Bernkastel-Wittlich erhalten.

Voraussetzung für eine Förderung ist der Beitritt des Antragstellers bzw. einer vertretenden, übergeordneten Organisationseinheit (bspw. Landesverband, Dachverband) zur „Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz vom 23.01.2014“.

Gefördert werden Teilnehmende und Träger aus dem Landkreis Bernkastel-Wittlich.

Mindestaltersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden.

Zuwendungen unter 20 € werden aufgrund zu hoher Verwaltungskosten nicht ausgezahlt.

Über Zuwendungen gem. 2.1, 2.2, 2.3, 2.5, 2.6, 2.8 und 2.9 entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.

Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden leisten ihren eigenen Beitrag zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.

2 Förderfähige Maßnahmen und Fördervoraussetzungen

2.1 Entwicklung und Einübung sozialen Verhaltens, Hilfen zur Freizeitgestaltung und Angebote der Schulferienbetreuung

2.1.1 Gefördert werden Veranstaltungen mit Übernachtung, insbesondere Ferienfreizeiten und Orientierungstage mit 3 bis 21 Veranstaltungstagen. An- und Abreisetag gelten bei Veranstaltungen mit mehr als 2 Veranstaltungstagen als je ein Teilnahmetag, wenn ein Programm von mindestens 3 Zeitstunden durchgeführt wird.

2.1.2. Gefördert werden Ferien-am-Ort-Programme sowie Angebote der Schulferienbetreuung, die während der Ferien mit dem Ziel durchgeführt werden, den Teilnehmenden eine sinnvolle gemeinschaftliche Freizeitgestaltung zu ermöglichen. Gefördert werden auch Tagesveranstaltungen ohne Übernachtung.

Bei wechselnden Teilnehmenden muss pro Tag eine separate Teilnahmeliste geführt werden.

Förderungsvoraussetzungen für 2.1.1 und 2.1.2:

Der Tagessatz je Teilnehmerin und Teilnehmer beträgt 1,70 € für Teilnehmende von 7 bis 27 Jahren.

Die Veranstaltungen müssen außer der Leiterin oder dem Leiter mindestens 5 Teilnehmende im Alter von 7 bis 27 Jahren umfassen. Für je 7 weitere Teilnehmende kann eine über 27 Jahre alte Gruppenleiterin oder ein über 27 Jahre alter Gruppenleiter bzw. eine pädagogische Hilfskraft in die Förderung einbezogen werden.

Ein Veranstaltungstag ist ein Tag, an dem ein Programm von mindestens 6 Zeitstunden durchgeführt wird. Wird an einem Tag ein Programm von mind. 3 Zeitstunden durchgeführt, kann jeweils die Hälfte der Tagessätze abgerechnet werden.

Für in der Regel je 3 behinderte junge Menschen, die an förderungsfähigen Veranstaltungen teilnehmen, kann eine Gruppenleiterin oder ein Gruppenleiter bzw. eine Hilfskraft mitgerechnet werden.

Zuschussanträge sind mittels Formblatt einzureichen. Die in dem Formblatt geforderten Angaben, Bestätigungen, Unterschriften und Unterlagen sind Bestandteil der Förderungsvoraussetzungen.

Anträge (Anlage) müssen spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung beim Kreisjugendamt eingegangen sein; sie gelten gleichzeitig als Einzelverwendungsnachweis.

2.2 Internationale Jugendbegegnungen

2.2.1 Gefördert werden internationale Jugendbegegnungen von deutschen Jugendgruppen mit ausländischen Jugendgruppen im Ausland, die mindestens 3 und höchstens 21 Tage dauern und an denen außer der Leiterin oder dem Leiter mindestens fünf deutsche Teilnehmende zwischen 10 und 27 Jahren teilnehmen. Begründete Ausnahmen hinsichtlich der Aufenthaltsdauer und des Mindestalters können zugelassen werden.

2.2.2 Bei internationalen Jugendbegegnungen deutscher Jugendgruppen mit ausländischen Gruppen in Deutschland gelten die unter Tz 2.2.1 genannten Bedingungen gleichermaßen; ein Viertel der Teilnehmenden müssen Ausländerinnen oder Ausländer sein.

Förderungsvoraussetzungen:

Bei der Durchführung des gemeinsamen Begegnungsprogrammes ist es wichtig, dass es während des gesamten Aufenthaltes zu ständigen Kontakten mit der Partnergruppe kommt.

Bei Veranstaltungen können außer der Leiterin oder dem Leiter für je 7 weitere Teilnehmende eine über 27 Jahre alte Gruppenleiterin oder ein über 27 Jahre alter Gruppenleiter oder eine pädagogische Hilfskraft in die Förderung einbezogen werden.

Der Tagessatz je Teilnehmende beträgt:

- a) bei Auslandsbegegnungen 2,50 € pro Tag und teilnehmender Person;
- b) bei Inlandsbegegnungen 1,70 € pro Tag und teilnehmender Person;
- c) bei Kontakten in und mit der Partnerregion Milton Keynes, Großbritannien, können ohne Altersbeschränkung 25,- € für jeden deutschen Teilnehmenden bereitgestellt werden;
- d) bei Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnungen in und mit der EuRegio Saar-Lor-Lux/Region Trier/Westpfalz können 25,- € für jeden deutschen Teilnehmer bereitgestellt werden.

Ein Veranstaltungstag ist ein Tag, an dem ein Programm von mindestens 6 Zeitstunden durchgeführt wird. Wird an einem Tag ein Programm von mindestens 3 Zeitstunden durchgeführt, kann jeweils die Hälfte der Tagessätze abgerechnet werden.

An- und Abreisetag gelten bei Veranstaltungen mit mehr als 2 Veranstaltungstagen als je ein Teilnehmertag, wenn ein Programm von mindestens 3 Zeitstunden durchgeführt wird.

Zuschussanträge sind mittels Formblatt einzureichen. Die in dem Formblatt geforderten Angaben, Bestätigungen, Unterschriften und Unterlagen sind Bestandteil der Förderungsvoraussetzungen.

Der Zuschussantrag mittels Vordruck muss spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung beim Kreisjugendamt eingegangen sein; er gilt gleichzeitig als Einzelverwendungsnachweis.

2.3 Schulung von ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen

- 2.3.1 Zur Schulung ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen ab 14 Jahren werden Lehrgänge mit Übernachtung in der Bundesrepublik Deutschland und im grenznahen Ausland mit mindestens 7 Teilnehmenden von 2 bis 15 Veranstaltungstagen gefördert.

Der Tagessatz je Tag beträgt 7,00 € bei Lehrgängen mit Übernachtungen.

Förderungsvoraussetzungen:

Ein Veranstaltungstag ist ein Tag, an dem ein Programm von mindestens 6 Zeitstunden durchgeführt wird. Wird ein Programm von mindestens 3 Zeitstunden durchgeführt, kann jeweils die Hälfte des Tagessatzes abgerechnet werden.

Pausenzeiten sind den Zeitstunden nicht zuzurechnen.

An- und Abreisetag gelten je als ein Tag, wenn ein Programm von jeweils mindestens 3 Zeitstunden durchgeführt wird.

Zuschussanträge sind mittels Formblatt (Anlage) einzureichen. Die in dem Formblatt geforderten Angaben, Bestätigungen, Unterschriften und Unterlagen sind Bestandteil der Förderungsvoraussetzungen.

Anträge müssen spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung beim Kreisjugendamt eingegangen sein; sie gelten gleichzeitig als Einzelverwendungsnachweis.

2.3.2 Des Weiteren können Schulungstage ohne Übernachtung und Seminarreihen gefördert werden.

Schulungstage ohne Übernachtung müssen eine Mindestteilnahmezahl von 7 Personen ab 14 Jahren und ein Programm von mindestens 6 Zeitstunden umfassen. Die Förderung beträgt pro Tag und Teilnehmende 7,00 €. Wird ein Programm von mindestens 3 Zeitstunden durchgeführt, kann jeweils die Hälfte des Tagessatzes abgerechnet werden.

Seminarreihen sind Schulungen mit gleichbleibendem Kreis der Teilnehmenden, die sich über mindestens 3 Abende zu je mindestens 2 Zeitstunden erstrecken. Die Mindestteilnahmezahl beträgt 7 Personen ab 14 Jahren. Die Seminarreihe sollte innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen sein. Die Förderung beträgt pro Abend und teilnehmender Person 1,00 €.

Pausenzeiten sind den Zeitstunden nicht zuzurechnen.

Förderungsvoraussetzungen:

Zuschussanträge sind mittels Formblatt (Anlage) einzureichen. Die in dem Formblatt geforderten Angaben, Bestätigungen, Unterschriften und Unterlagen sind Bestandteil der Förderungsvoraussetzungen.

Anträge müssen spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltungs-Reihe beim Kreisjugendamt eingegangen sein; sie gelten gleichzeitig als Einzelverwendungsnachweis.

2.4 Zuwendungen für Bau- und Einrichtung

Der Landkreis fördert den Neu-, Um- und Ausbau sowie die Sanierung und Ausstattung von Jugendheimen, Jugendfreizeitstätten und Jugendräumen als Einrichtungen der Jugendarbeit nach § 74 KJHG.

Förderungsvoraussetzungen:

Der Beihilfeempfänger muss nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit vorrangig zur Finanzierung der Maßnahme beitragen.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Förderung der Bauvorhaben nach Dringlichkeit und Notwendigkeit zur Beschlussfassung.

Die Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie setzt eine angemessene Unterstützung des Vorhabens durch den Träger und die Kommunen voraus. Kreismittel treten nur ergänzend und unterstützend hinzu; sie sollen 10 % der zuschussfähigen Gesamtkosten nicht überschreiten.

Es werden nur Räume gefördert, die ausschließlich der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Geförderte Jugendräume müssen mindestens 25 Jahre für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorgabe ist der Landkreis Bernkastel-Wittlich berechtigt, die gewährten Zuschüsse anteilig zurückzufordern.

Die erforderlichen Planunterlagen sind dem Kreisjugendamt spätestens bis zum 01.10. eines jeden Jahres vorzulegen, sofern eine Förderung im darauffolgenden Jahr erwartet wird.

Über die Verwendung der Kreismittel ist Rechenschaft zu legen.

2.5 Projekte

Der Kreis fördert Projekte der Kinder- und Jugendarbeit nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 750,00 €. Grundsätzlich sind Projekte, die von Jugendlichen für Jugendliche gestaltet werden, besonders zu unterstützen.

Insbesondere können gefördert werden:

- Projekte der Mädchen- und Jungenarbeit, die zur Stärkung der Identität und Chancengleichheit beitragen
- Projekte, die eine aktive Mitwirkung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen und politischen Entscheidungsprozessen unterstützen
- Projekte, die die Integration und das Zusammenführen unterschiedlicher Kulturen zum Ziel haben
- Projekte zur Integration von Behinderten und Benachteiligten
- Projekte, die die Vernetzung und Zusammenarbeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit fördern
- Projekte der Kooperation zwischen Jugendarbeit und Schule.

Vor der Durchführung ist das Konzept mit der Jugendförderung der Kreisverwaltung abzustimmen.

Der Projektantrag muss mittels Formblatt vor der Veranstaltung bei der Jugendförderung der Kreisverwaltung gestellt und von dieser bewilligt sein. Die im Formblatt geforderten Angaben, Bestätigungen, Unterschriften und Unterlagen sind Bestandteil der Förderungsvoraussetzungen.

Spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung muss der Einzelverwendungsnachweis (Formblatt) mit den geforderten Angaben,

Unterlagen, Bestätigungen und Unterschriften beim Zuschussgeber eingegangen sein.

2.6 Veranstaltungsreihen / Workshops der politischen, kulturellen und medialen Jugendbildung

2.6.1 Bei ein- oder mehrtägigen Veranstaltungen beträgt die Mindestteilnehmezahl außer der Leiterin oder dem Leiter mindestens 7 Teilnehmende im Alter von 7 bis 27 Jahren. Der Tagessatz je Teilnahmetag beträgt 7,00 €. Der Zuschuss kann höchstens für 5 Veranstaltungstage pro Maßnahme bewilligt werden.

Ein Veranstaltungstag ist ein Tag, an dem ein Programm von mindestens 6 Zeitstunden durchgeführt wird. Wird bei mehrtägigen Veranstaltungen ein Programm von mindestens 3 Zeitstunden durchgeführt, so kann jeweils die Hälfte des Tagessatzes abgerechnet werden. An- und Abreisetag gelten je als ein Teilnahmetag, wenn ein Programm von jeweils mindestens 3 Zeitstunden durchgeführt wird.

2.6.2 Eine Veranstaltungsreihe / Workshop muss sich mit gleichbleibendem Kreis von Teilnehmerinnen und Teilnehmern über mindestens 3 und höchstens 10 Veranstaltungstage mit einem Programm zu je mindestens 2 Zeitstunden erstrecken. Die Mindestteilnehmezahl beträgt außer der Leiterin oder dem Leiter mindestens 7 Teilnehmende im Alter von 7 bis 27 Jahren. Die Förderung beträgt pro Tag und teilnehmender Person 1,00 €.

Förderungsvoraussetzungen:

Pausenzeiten sind den Zeitstunden nicht zuzurechnen.

Zuschussanträge sind mittels Formblatt (Anlage) einzureichen. Die in dem Formblatt geforderten Angaben, Bestätigungen, Unterschriften und Unterlagen sind Bestandteil der Förderungsvoraussetzungen.

Anträge (Anlage) müssen spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung beim Kreisjugendamt eingegangen sein; sie gelten gleichzeitig als Einzelverwendungsnachweis.

2.7 Personelle Unterstützung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort und Einrichtungen der Jugendarbeit

Der Kreis gewährt bei Beschäftigung einer Fachkraft im Bereich der Jugendpflege in der Stadt Wittlich, in der Gemeinde Morbach und in den Verbandsgemeinden des Kreises einen Personalkostenzuschuss (auch Kooperationsmodelle sind möglich) sowie zu den Fachpersonalkosten in Einrichtungen der Jugendarbeit.

Förderungsvoraussetzungen:

Fachkräfte der Jugendarbeit sind in der Regel Sozialpädagogen und Sozialarbeiter (Bachelor, Diplom FH/Universität). Je nach Aufgabengebiet können bei

persönlicher Eignung und besonderer Erfahrung in der Jugendarbeit Erzieher/innen und andere vergleichbare Berufsgruppen (Psychologen, Heilpädagogen usw.) als geeignet angesehen werden. Nachweise zur Qualifikation der Fachkräfte sind vorzulegen.

Personalkosten sind die angemessenen Aufwendungen des Trägers für

- Vergütung, Unterhaltsbeihilfen und Sonderleistungen auf der Grundlage des jeweils geltenden Tarifvertrags,
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen,
- Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Altersversorgung
- Aufwendungen für Fortbildungen.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Sie setzt eine angemessene Unterstützung des Vorhabens durch den Träger und die Kommunen voraus. Kreismittel treten nur ergänzend und unterstützend hinzu.

Träger der Jugendpflegestellen sowie der Einrichtungen der Jugendarbeit können die Stadt- und Gemeindeverwaltungen oder ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe sein.

Die Personalkosten der Fachkräfte können mit 15% pro Jahr bezuschusst werden.

Diese Förderung entfällt, wenn bereits eine Personalkostenbeteiligung durch den Landkreis erfolgt.

Der Jugendhilfeausschuss prüft die Förderungsfähigkeit.

2.8 Fahrten zu Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus

Der Kreis fördert die Fahrten von Schulklassen zu Gedenkstätten durch einen finanziellen Zuschuss. Tagesfahrten können mit bis zu 250,00 € und mehrtägige Fahrten mit bis zu 500,00 € für nachgewiesene Kosten (z.B. für Bustransfer, Eintritt, Führungen, Referenten und Informationsmaterial) gefördert werden.

Zuschussberechtigt ist die einzelne Klasse bzw. der einzelne Kurs.

Die Veranstaltungen der Gedenkstättenarbeit sollen eine systematische didaktische Vor- und Nachbereitung beinhalten und müssen in den Unterricht eingebunden sein. Dies ist im Antrag über die Projektbeschreibung nachzuweisen.

Der Antrag muss mittels Formblatt (siehe Anlage) vor der Durchführung bei der Jugendförderung der Kreisverwaltung gestellt und von dieser bewilligt sein. Die im Formblatt geforderten Angaben und Unterschriften sind Bestandteil der Förderungsvoraussetzungen.

Spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme ist der Verwendungsnachweis mit den geforderten Angaben, Unterlagen und Unterschriften bei der Kreisverwaltung einzureichen. Die Quittungen sind in Kopie beizulegen.

2.9 Projekte der Rechtsextremismusprävention

Der Kreis fördert Projekte, Fachvorträge, Workshops und Seminare, die sich mit den Themen Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Rechtsextremismus auseinandersetzen.

Der Kreis fördert Projekte der Rechtsextremismusprävention in Schulen und der Jugendarbeit nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 500,- € pro Projekt.

Vor der Durchführung ist das Konzept mit der Jugendförderung der Kreisverwaltung abzustimmen.

Der Projektantrag muss mittels Projektantrag vor der Veranstaltung bei der Jugendförderung der Kreisverwaltung gestellt und von dieser bewilligt sein. Die im Projektantrag geforderten Angaben, Bestätigungen, Unterschriften und Unterlagen sind Bestandteil der Förderungsvoraussetzungen.

Spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung muss der Einzelverwendungsnachweis (Formblatt) mit den geforderten Angaben, Unterlagen, Bestätigungen und Unterschriften beim Zuschussgeber eingegangen sein

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft; gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2016 außer Kraft.

6.2 Eltern-Info-Brief (Muster)

Sehr geehrte Eltern,

wie Sie durch Ihre Kinder mitbekommen haben, entsteht derzeit in ein Jugendraum. Wir freuen uns als Gemeinde, mit den Jugendlichen zusammen, dieses Projekt realisieren zu können und den Jugendlichen die Möglichkeit zu bieten, sich zu treffen und freie Zeit gemeinsam zu verbringen.

Uns als Gemeinde liegt viel daran, dass dieses Projekt gut läuft und die Jugendlichen lange Freude an der Begegnungsstätte haben.

Für uns als Gemeindeverwaltung ist es hilfreich, wenn wir Sie in dem Sinne mit im Boot haben, dass Sie und ihr Kind um die Hausordnung des Raumes wissen.

Ebenso ist es für uns wichtig, dass Sie mit Ihrer Unterschrift bestätigen, dass die Verantwortung für den Aufenthalt Ihres Kindes im Jugendraum bei Ihnen als Eltern liegt. Das Jugendraumteam (s. Hausordnung) kann keine gesetzliche Aufsichtspflicht übernehmen, weil keiner der Mitglieder 18 Jahre alt ist und weil es sich um einen von den jungen Menschen selbstverwalteten Jugendraum handelt.

Uns ist wichtig darauf hinzuweisen, dass im Jugendraum das **Jugendschutzgesetz** gilt!

Wenn Sie als Eltern Interesse haben, als Vertrauensperson oder "Notfallperson" zur Verfügung zu stehen, so lassen Sie es uns wissen.

Deshalb fügen wir diesem Schreiben die vom Gemeinderat abgestimmte Hausordnung an und bitten Sie, unten hängenden Abschnitt zu unterschreiben und Ihrem Sohn/Ihrer Tochter mitzugeben bzw. sie im Gemeindebüro einzuwerfen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Jugendgruppe/Elternkreis/Ortsbürgermeister

Jugendraum

Name der/des Jugendlichen

Ich/wir haben von der Hausordnung für den Jugendraum in..... Kenntnis genommen.

Mir/uns ist bewusst, dass der Besuch unseres Sohnes/unsere Tochter im Jugendraum in meiner/unsere Verantwortung liegt. Die Aufsichtspflicht obliegt weiterhin den Personensorgeberechtigten.

Meine Tochter/mein Sohn darf sich mit meinem/unsere Einverständnis im Jugendraum aufhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Eltern

Ich stehe als Ansprechpartner/“Notfallperson“ zur Verfügung.

Name

Telefon-/Handynummer

6.3 Links

Hier einige links, die Informationen zu unterschiedlichen Themen bereitstellen. Die Auswahl ist natürlich nicht abschließend.

- Jugendförderung im Landkreis Bernkastel-Wittlich: www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/fachbereiche/jugend-und-familie/jugendfoerderung
- Jugendarbeit in Rheinland-Pfalz: www.jugend.rlp.de
- Jugendschutz: www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/fachbereiche/jugend-und-familie/jugendschutz
- Jugendschutz und Medien: www.jugendschutz.net

6.4 Jugendschutzgesetz

JUGENDSCHUTZ

Bei uns wird Wert gelegt auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen.

Auch wir haben ein Interesse daran, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen.

Auszug aus den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes

	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
Aufenthalt in Gaststätten (darunter fallen auch Veranstaltungen mit Ausschank, z.B. Konzerte) <i>(Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)</i>	●	●	bis 24 Uhr ●
Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen (z.B. Disco) <i>(Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)</i>	●	●	bis 24 Uhr ●
Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe bei künstlerischer Betätigung o. zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr ●	bis 24 Uhr ●	bis 24 Uhr ●
Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen (Mix-)Getränken und Lebensmitteln			
Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke z.B. Wein, Bier, Viez, o.ä., auch in Mixform mit nichtalkohol. Getränken (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern))			
Abgabe und Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten, E-Shishas (auch nikotinfrei)			
Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahre“ <small>(Kinder unter 6 Jahre nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden. Ausnahme: Altersfreigabe ab 12 Jahren: Besuch ab 6 Jahren ist in Begleitung mit personensorgeberechtigten Person (Eltern) gestattet.)</small>	bis 20 Uhr ●	bis 22 Uhr ●	bis 24 Uhr ●
Abgabe von Bildträgern (z.B. Videos, DVD's usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahre“			
Spielen an elektron. Bildschirmgeräten ohne Gewinnmög. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahre“	●	●	●

erlaubt: nicht erlaubt: ● = Beschränkungen werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.

Weitere Auskünfte zum Jugendschutz erhalten Sie bei:

Jugendschutzbeauftragter Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Stephan Rother Tel.: 08571 / 14-2220 E-Mail: Stephan.Rother@Bernkastel-Wittlich.de	Polizeidirektion Wittlich Sachbereich Verkehr und Prävention Hubert Lenz Tel.: 08571/9152-513 E-Mail: Hubert.Lenz@polizei.rp.de
--	---

Ansprechpartner im Landkreis Bernkastel-Wittlich:

Kreisjugendpfleger Peter Caspers

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Gebäude M, Zimmer M 112
Kurfürstenstr. 59,
54516 Wittlich,
Tel. 06571/14-2389, Fax: 06571/14-42389,
Mail: Peter.Caspers@Bernkastel-Wittlich.de